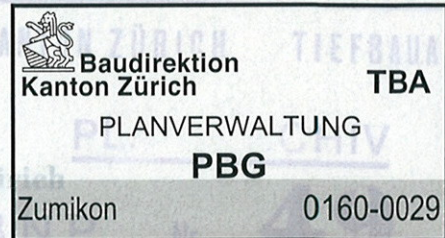


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 15. Dezember 1976**



6435. Quartierplan (Teilrevision). Am 17. November 1976 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Oktober 1976 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4880/1964 genehmigten Quartierplans Fallacher. Dieser Beschluss wurde am 22. Oktober 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 15. November 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Zumikon

In dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4880/1964 genehmigten Quartierplan war vorgesehen, dass die an die Küssnachterstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, angrenzenden Parzellen Kat.-Nrn. 2370, 2371, 2372, 2373, 3056, 3057 und 3058 durch zwei hinter der südseitigen Baulinie der Küssnachterstrasse liegende Zufahrtswege über je eine 6 m breite Ausfahrt erschlossen werden sollen. Die verkehrstechnischen Verhältnisse auf der Küssnachterstrasse haben sich in der Zwischenzeit verändert, indem die ganze Strecke im Bereich des Quartierplans Fallacher neu auf die Geschwindigkeit von 60 km/Std. beschränkt wurde. Neben den bereits ausgebauten Ausfahrten für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2371 und 2372 bzw. 3056, 3057 und 3058 sieht der revidierte Quartierplan zwei neue Ausfahrten längs der östlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 2373 (Kurt Emeh) und in der Mitte des Grundstückes Kat.-Nr. 2370 (Martha Senn) vor. Diese beiden neuen Ausfahrten können aufgrund der neuen Verhältnisse (Geschwindigkeitsbeschränkung und somit genügende Verkehrsübersicht) bewilligt werden.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht somit nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 18. Oktober 1976 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4880/1964 genehmigten Quartierplans Fallacher, umfassend die Erstellung von zwei neuen Ausfahrten in die Küssnachterstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

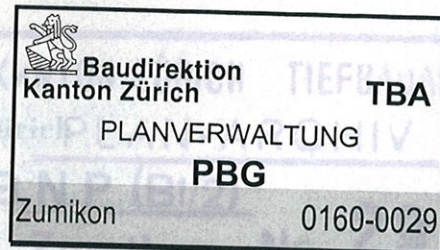
II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 3. Dezember 1964



4880. **Quartierplan (Genehmigung)**. Am 14. Oktober 1964 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fallacher. Dieser Beschluss wurde am 4. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 1. Oktober 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Küsnachterstrasse, im Südwesten durch die vorgesehene Grünzone der Gemeinde Küsnacht, die Waldparzellen im Südosten und Osten und durch einen Fussweg vom Kehrplatz der Quartierstrasse bis zur Küsnachterstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine Quartierstrasse als Sackstrasse von der Küsnachterstrasse aus sowie ein Fussweg vom Kehrplatz der Quartierstrasse bis zur Küsnachterstrasse. Die an die Küsnachterstrasse angrenzenden Parzellen Kurt Emch, Kurt Rünzi, Marianne Wicki, Erben Eduard Weber und Eduard Hardmeier werden durch zwei hinter der südseitigen Baulinie der Küsnachterstrasse liegende Zufahrtswege über je eine 6 m breite Ausfahrt gemäss Ergänzungsplan der Grundeigentümer vom 16. November 1964 erschlossen.

Die mit 20 m bzw. 17 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Quartierstrasse und des Fussweges. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 26. Februar 1959 längs der Küsnachterstrasse bereits genehmigten Baulinien werden auf der Seite des Quartierplangebietes aufgehoben und gleichzeitig in einem Abstand von 6 m von der projektierten Strassengrenze neu festgesetzt.

Die Fahrbahnbreite der beiden der Küsnachterstrasse entlang führenden Zufahrtswege hat mindestens 3 m zu betragen. Die Ausfahrten haben eine Minimalbreite von 6 m aufzuweisen. Das Gefälle innerhalb der Bauverbotszone darf 3 % nicht überschreiten. Die beidseitigen Einmündungsradien haben mindestens 5 m zu betragen. Es dürfen keine sichtbehindernden Bepflanzungen angebracht werden. Die beidseitige Sichtweite hat, gemessen ab 4 m vom zukünftigen Fahrbahnrand, mindestens 80 m zu betragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 24. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fallacher mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und der Küsnachterstrasse wird genehmigt.

II. Der von den Grundeigentümern unterzeichnete Ergänzungsplan für die Festlegung der Ausfahrten vom 16. November 1964 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

III. Der Gemeinderat Zumikon wird angewiesen, keine Baubewilligungen auf den Grundstücken Kurt Emch, Kurt Rünzi, Marianne Wicki, Erben Eduard Weber und Eduard Hardmeier zu erteilen, die die Anlegung der beiden der Küsnachterstrasse

nachterstrasse entlang führenden Erschliessungsstrassen im Sinne der Erwägungen verunmöglichen. Die beiden Ausfahrten in die Küssnachterstrasse sind durch das kantonale Strasseninspektorat mit Erteilung der Baubewilligungen zu genehmigen.

IV. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler